

# dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 22/2021 +++SONDERAUSGABE+++

Liebe Mitglieder,

Corona hat uns den zweiten Winter offenbar fest im Griff. Das Weihnachtsfest droht - wie schon 2020 - ein erzwungenermaßen erneut besonders ruhiges und besinnliches zu werden. Halten Sie also weiter Abstand, auch wenn es schwerfällt! Gute Nachrichten kommen immerhin in dieser trüben Zeit aus Kassel. Dort wurde die Besoldungsklage des dbb Hessen, die uns viele Jahre beschäftigte, entschieden - zugunsten der Beamten in Hessen.

## Besoldungsklage des dbb Hessen erfolgreich



Es war tatsächlich eine denkwürdige Verhandlung, die am Dienstag, 30. November, vor dem Verwaltungsggerichtshof in Kassel stattgefunden hat. Nicht nur das Urteil - dessen schriftliche Begründung bislang noch nicht vorliegt - als vielmehr die mündliche Begründung des Senats in der Verhandlung, waren außergewöhnlich klar und eindeutig - was den Kläger, aber vor allem den

Landesvorsitzenden Heini Schmitt und den Verfassungsrechtler **Prof. (em.) Dr. Dr. h.c. Ulrich Battis** freute.

Ehe er die Berechnungen zum Mindestabstandsgebot austeilte, betonte der vorsitzende Richter **Dr. Dirk Schönstadt (zugleich Präsident des Hess. VGH)** noch einmal eindeutig die überragende Bedeutung, die dieser Parameter für die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit hat. „Wenn dagegen verstoßen wird, ist der Verstoß verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen“, so der vorsitzende Richter. **Also: Ist das Mindestabstandsgebot nicht gewahrt, ist dies das KO-Kriterium, das nicht gerechtfertigt werden kann. Oder noch deutlicher: Der Mindestabstand muss IMMER gewahrt werden.** Das BVerfG hatte in den vergangenen Jahren seine Rechtsprechung immer weiter in Richtung dieser Auffassung verdeutlicht - offenbar von den Dienstherren nicht wahrgenommen oder ignoriert.

Das Ergebnis der eigenen Berechnungen habe man „mit Verwunderung gesehen“, so der vorsitzende Richter beim Austeilen der selbigen. Demnach war z.B. im Jahr 2020 nicht nur der Mindestabstand zur Grundsicherung von 15 Prozent nicht eingehalten worden. Die Besoldung hatte den Wert der Grundsicherung selbst sogar um mehr als 9 Prozent unterschritten, ergaben die Berechnungen. **De facto befand sich die A5-Besoldung, auf der die Berechnung fußte, sogar noch deutlich unter dem Sozialhilfeniveau.** Es fehlten also nicht nur 15 Prozent Mindestabstand, sondern insgesamt mehr als 24 Prozent im Gehaltssäckel.

**Laut den Berechnungen des Gerichts hat das Land Hessen mindestens seit 2013 gegen das Mindestabstandsgebot verstoßen.** Ein Mangel, der sich zudem nicht alleine auf die unteren Besoldungsgruppen beschränkt, sondern sich hinaufzieht bis in die Ämter A 10 des gehobenen Dienstes.

Allerdings: Wenn die Besoldung schon so weit in verfassungsrechtliche Schiefelage geraten ist, dann ist es nicht mehr ausreichend, nur die direkt betroffenen Besoldungsgruppen anzuheben. Und so stellte das Gericht auch in weiteren, am selben Tag verhandelten Klagen Verfassungswidrigkeit im Professoren-Besoldungsamt W 2 fest.

## Verwaltungsgerichtshof bestätigt: Besoldung des Landes Hessen ist verfassungswidrig

„Wir freuen uns sehr über die heutige Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs“, sagt der Landesvorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt, nach der mündlichen Verhandlung einer Berufungsklage in Kassel. Das Gericht hatte einer Klage gegen die Besoldung des Landes Hessen, die der dbb Hessen angestrengt hatte, praktisch auf ganzer Linie Recht gegeben und die Verfassungswidrigkeit der Besoldung des Landes Hessen eindeutig festgestellt.

„Es ist gut, dass nun endlich Klarheit geschaffen wurde“, sagt Heini Schmitt. „Nun ist es die Aufgabe der Landesregierung, dieses Urteil in eine Besoldungsstruktur umzumünzen, die dem Begriff verfassungskonform entspricht.“ Und zwar mit deutlichen Nachbesserungen, bevor das BVerfG abschließend formal die Verfassungswidrigkeit bestätigt.

Geklagt hatte mit Unterstützung des dbb Hessen ein Beamter einer niedrigen Besoldungsgruppe A6. Die Rechtsauffassung, die der dbb Hessen vom BVerfG 2015 übernommen hat: Bei der Besoldung muss ein 15-prozentiger Abstand eines in Vollzeit arbeitenden Beamten mit seiner Familie zum Einkommen einer vergleichbaren Familie sein, die von der Grundsicherung leben muss. Laut Berechnungen des dbb Hessen, die auch vom Gericht anerkannt wurden, ist dies bislang nicht der Fall. „Das muss nun dringend korrigiert werden“, sagt Schmitt in einer ersten Reaktion auf das Urteil.

Für die Klage brauchte der dbb Hessen einen langen Atem. Schon Anfang 2017 hatte er drei Klagen angestrengt, wurde allerdings in einer zunächst im März 2018 vom Verwaltungsgericht in Frankfurt abgewiesen. Die beiden weiteren, ähnlich gelagerten Fälle, wurden von den Gerichten bis zur jetzigen Entscheidung ruhend gestellt. Bereits 2015 hatte das Bundesverfassungsgericht grundlegende Entscheidungen getroffen, die die Rechtsauffassung des dbb Hessen belegten. 2020 wurden die entscheidenden Parameter vom BVerfG weiter ausgeschärft.

Dem Land Hessen reicht der dbb Hessen nun für den weiteren Verlauf die Hand. „Anknüpfend an ein sehr konstruktives Gespräch mit Innenminister Beuth vom April sind wir gerne bereit, gemeinsam mit der Landesregierung nun an einer für alle Seiten vernünftigen, aber vor allem rechtssicheren Besoldungstabelle mitzuarbeiten“, sagt Heini Schmitt.

Das BVerfG hatte im Mai 2020 nochmals konkretere Vorgaben gemacht,

- nach welcher Methode der Mindestabstand zur Grundsicherung zu berechnen ist
- dass der (deutliche) Verstoß gegen das Mindestabstandsgebots i. R. d. Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleichs bei der ersten Prüfungsstufe allein schon die Verfassungswidrigkeit begründet und nicht gerechtfertigt werden kann
- dass es bei einem deutlichen Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot keinesfalls ausreicht, nur bei den unmittelbar betroffenen Besoldungsgruppen nachzubessern.

So hat das BVerfG im Mai 2020 für die Grundbesoldung in Berlin sinngemäß festgestellt, dass schon aufgrund der Tatsache, dass das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung in der untersten Besoldungsgruppe eklatant verletzt ist, folgt, dass auch die Besoldung eines Richters nicht mehr den Vorgaben der Verfassung entspricht.

Und nun hat der VGH Hessen exakt mit der vom BVerfG vorgegebenen Methode sinngemäß festgestellt, dass das Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung eklatant verletzt ist und daraus auch folgt, dass die Besoldung eines W-2-Professors verfassungswidrig ist.

Mit dieser Rechtsprechung wird übrigens nicht das angemessene Niveau der Besoldung vorgegeben. Vielmehr wird damit nur die absolute Untergrenze der verfassungsmäßigen Besoldung festgelegt.

An der enormen „Reparaturbedürftigkeit“ der Hessischen Besoldungsgesetze besteht somit nicht mehr der geringste Zweifel.

Es ist und bleibt Aufgabe des Besoldungsgesetzgebers, ein verfassungsgemäßes Gesetz vorzulegen.

Und es steht jedem Gesetzgeber gut an, sich nicht lediglich an der von der Verfassung und der Rechtsprechung vorgegebenen absoluten Untergrenze zu bewegen, sondern durchaus einen erkennbaren Abstand dazu einzuhalten.

Auch deshalb darf mit ersten entscheidenden Gesetzgebungsschritten nach Vorliegen der schriftlichen Entscheidungsgründe des Hess. VGH nicht mehr zugewartet werden.

Schon die Sonderopfer, die hessischen Beamtinnen und Beamten als Auswirkung der Festlegungen im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen zur 19. Legislaturperiode zugemutet wurden, haben dem Landeshaushalt im Zeitraum von 2015 bis heute rd. 1,95 Mrd. Euro gespart.

Bei aller seitherigen Empörung auf Seiten des dbb Hessen gilt es, auch Aspekte der Fairness hervorzuheben.

So ist durchaus positiv hervorzuheben, dass der hessische Innenminister Peter Beuth

- die vom dbb Hessen initiierten und unterstützten Klageverfahren als „Musterverfahren“ anerkannt hat
- einverstanden war, die eingelegten Widersprüche ruhend zu stellen und nur die Widersprüche unserer drei Kläger zu bescheiden (damit eine Klagewelle zu vermeiden)
- alsbald den Verzicht auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung von Ansprüchen erklärt hat und an dieser Erklärung bis heute festhält.

Ebenso ist anzuerkennen, dass Minister Beuth bereit war, unserer Bitte zu entsprechen, die Gestaltung der insgesamt verfassungstreuen Besoldung in Hessen aus der diesjährigen Einkommensrunde herauszuhalten und später gesondert zu regeln.

Darauf wird auch in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Übertragung des Tarifergebnisses auf Besoldung und Versorgung gesondert hingewiesen.

### **Jetzt aber ist die Zeit zum Handeln gekommen.**

Nachdem die Hessische Landesregierung mit Innenminister Beuth mit dem neuen, zukunftsweisenden Tarifvertrag vom 15. Oktober 2021 ein deutliches Signal der Wertschätzung an die Landestarifbeschäftigten gesendet hat (der TV-H ist erheblich besser als der Tarifvertrag in der TdL), gilt es nun, endlich mit der Beamtenschaft in Hessen wieder Frieden zu schließen.

### **Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden**

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

#### **Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...**

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.

...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.

...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.

...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

### Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

### Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

### Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das obenstehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

### Urteil: Ministerpräsident Bouffier fremdelt mit Verfassung und Rechtsprechung

Der dbb Hessen ist empört über die Reaktion des hessischen Ministerpräsidenten Volker Bouffier auf das Urteil des Kasseler Verwaltungsgerichtshofs. Dieser hatte gestern sehr eindeutig festgestellt, dass die Besoldung der Beamten in Hessen mindestens seit 2013 verfassungswidrig zu niedrig gewesen ist.

## Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit \* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

**Persönliche und dienstliche Angaben**

Vorname*	Nachname*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer*	
<input type="text"/>	
PLZ*	Wohnort*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum*	E-Mail*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dienststelle*	Arbeitgeber*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigt als*	
<input type="text" value="Bitte wählen Sie"/>	

Im Bericht der Hessenschau sagte Bouffier: „Wenn am Ende das für verfassungswidrig erklärt wird, muss man natürlich handeln, keine Frage.“

„Statt dieser infrage stellenden Bewertung wäre ein Ausdruck des Bedauerns gegenüber den Beamten angemessen gewesen, dass seit acht Jahren bereits die Besoldung in Hessen nicht den grundgesetzlichen Vorgaben entspricht“, ist der Vorsitzende des dbb Hessen, Heini Schmitt, empört. „Das wäre das Mindeste gewesen. Stattdessen wird die Beamtenschaft erneut in hohem Maße brüskiert.“

Zudem erweckt Bouffier mit dieser Aussage den Eindruck, mit einer Reparatur der Besoldung bis zur neuerlichen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten zu wollen und auf Zeit zu spielen. „Es gibt keinerlei Spielraum mehr, das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs ist inhaltlich völlig unmissverständlich und eindeutig“, sagt Heini Schmitt. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist hingegen ein formaler Akt.

Die Landesregierung wird von keinem Gericht daran gehindert, endlich die Beamten anständig zu bezahlen. „Im Gegenteil ist es eine Schande, dass man immer wieder Beamte zwingt, vor Gericht zu ziehen und festzustellen zu lassen, dass die Besoldungsgesetzgeber sich verfassungswidrig verhalten“, sagt Schmitt.

„Jetzt eine Anpassung mit Blick auf diese Entscheidung hinauszögern zu wollen, ist unter keinen Umständen hinzunehmen.“ Es ist nun einmal so, dass der Regierungschef die Unteralimentation in besonderer Weise zu verantworten hat.

Schmitt wundert sich über die Aussagen Bouffiers umso mehr, als der dbb Hessen mit dem Innenminister Peter Beuth ein ganz anderes Vorgehen vereinbart hatte. „Wir hatten uns mit dem Innenminister schon im April darauf verständigt, nur noch das ausstehende Urteil des VGH abzuwarten, um dann die Frage der Neugestaltung der Besoldung in Hessen zu erörtern.“

Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel hatte gestern, (Dienstag, 30. November) geurteilt, dass die Besoldung des Landes Hessen verfassungswidrig ist und dringend einer Nachbesserung bedarf.

Konkret hat der VGH errechnet, dass ein Beamter in Hessen in der untersten Besoldungsgruppe im Jahr 2020 38.698,27 Euro Jahresnettobezüge hätte bekommen müssen, um das absolute Mindestmaß an verfassungsgemäßer Alimentation zu erhalten. Stattdessen wurden ihm nach dem Hess. Besoldungsgesetz lediglich 30.512,03 € gezahlt. Die Alimentation liegt damit im niedrigsten Besoldungsamt in Hessen um 24,3 Prozent (!) unter dem absoluten Mindestmaß, das die Verfassung vorgibt.

Diese Zahlen decken sich mit den Berechnungen, die der hessische Beamtenbund in fortwährender Anlehnung an die Rechtsprechung des BVerfG der Landesregierung seit 2015 immer wieder vorgetragen hat.

Zudem hat der VGH ebenfalls gestern in einem anderen Verfahren entschieden, dass daraus folgt, dass auch die Besoldung eines Professors nach W 2 nicht mehr den Vorgaben der Verfassung entspricht. „Was gibt es da noch für Unklarheiten? Worauf möchte der Ministerpräsident denn nun noch warten?“, fragt sich Heini Schmitt.

Der VGH hat sich in seiner Entscheidung exakt an die Vorgaben des BVerfG, zuletzt v. 4. Mai 2020, gehalten, weshalb nicht einmal ansatzweise zu vermuten ist, dass das BVerfG bei erneuter Befassung mit dem immer gleichen Sachverhalt zu einer anderen Entscheidung kommen wird.

„Nach einer regelrechten Eiszeit zwischen der Landesregierung und dem dbb Hessen in der vergangenen Legislaturperiode hatten wir uns zwischenzeitlich wieder in einem respektvollen, wertschätzenden Umfeld bewegt“, sagt Heini Schmitt.

Zuletzt galt es, die Landesregierung und den Hess. Innenminister für einen zukunftsweisenden, sehr akzeptablen Tarifabschluss zu loben.

Niemand außer der Landesregierung selbst hat es in der Hand, diesen Zustand fortzuführen.



## Reaktionen aus der Politik

Es gab einige Reaktionen aus der Politik zur Entscheidung. Interessant die Reaktion der CDA, dem Arbeitnehmerflügel der Regierungspartei CDU. Sie schreibt in einer Presseerklärung:

„Nach dem Urteil über die Beamtenbesoldungen in Hessen zügig reagieren! **Der Vorsitzende der CDA Hessen, Dr. Matthias Zimmer**, hat nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Hessen, wonach die Beamtenbesoldung in Hessen wegen des mangelnden Anstandsgebots in Teilen verfassungswidrig sei, die Landesregierung zu schnellem Handeln aufgefordert. „Es ist nun klar“, so Zimmer, „dass die Alimentation in großen Teilen nicht den Vorgaben der Verfassung entsprochen hat“, so Zimmer. Insofern sei die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sehr eindeutig gewesen. Der Verwaltungsgerichtshof könne selbst die Verfassungswidrigkeit nicht feststellen und habe deswegen den Vorgang dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Da es an der materiellen Würdigung keinen Zweifel geben könne, werde das Bundesverfassungsgericht mit hoher Sicherheit dann auch dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofs folgen.

„Es wäre allerdings fatal“, so Zimmer, „wenn die Landesregierung erst das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht und den dort zu erwartenden Richterspruch abwartet. Dazu ist die Rechtslage zu eindeutig. Die Beamtinnen und Beamte dürfen nicht weiterhin Sonderopfer leisten müssen, die zudem rechtlich fragwürdig sind.“ Es wäre klug, so der Landesvorsitzende der CDA, die entstandene Lage schnell zu heilen und eine korrekte Berechnung der Besoldung sowie rückwirkende Erstattungen zeitnah in die Wege zu leiten. Beamte seien zu besonderer Loyalität verpflichtet und müssten sich darauf verlassen können, dass auch der Dienstherr diese Loyalität gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einhält – dazu gehöre aber zwingend auch eine rechtskonforme Besoldung, so der CDA-Vorsitzende abschließend.“



Der **innenpolitische Sprecher der SPD-Landtagsfraktion, Günther Rudolph**, schrieb in einer Pressemitteilung:

„Für den Parlamentarischen Geschäftsführer der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag, Günter Rudolph, steht das Urteil in direktem Zusammenhang mit der Politik der schwarzgrünen Landesregierung: „Entgegen ihrer blumigen Sonntagsreden unternimmt die Hessische Landesregierung nichts dafür, die Landesbeamtinnen und Landesbeamten angemessen zu alimentieren. Das heutige Urteil markiert das Ende eines jahrelang andauernden Rechtsstreits. Seit 2016 hätte das zuständige Innenministerium proaktiv handeln können, um die Attraktivität des öffentlichen Dienstes nachhaltig zu stärken. Wirkliche Wertschätzung für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten sieht anders aus.“

Das heutige Grundsatzurteil wird zukünftig auch das Bundesverfassungsgericht beschäftigen und somit potenziell Auswirkungen auch über Hessen hinaus entfalten. Von dem durch den Verwaltungsgerichtshof

festgestellten Defizit sind zudem nicht nur Angehörige der Besoldungsgruppe A betroffen; auch die für Professorinnen und Professoren geltenden Bezüge der W-Besoldungsgruppe werden hiervon erfasst.“

## Presseschau

Das Interesse der hessischen Medien am Ausgang der Besoldungsklage, war groß. Anbei eine keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende Liste der Presseveröffentlichungen zum Thema:

[Völlig neue Besoldung für Hessen verlangt | Landespolitik \(fr.de\)](#)

[Verwaltungsgericht - Besoldung von Beamten in Hessen verfassungswidrig \(deutschlandfunk.de\)](#)

[Urteil am Verwaltungsgerichtshof: Hessische Beamtenbesoldung war verfassungswidrig | hessenschau.de | Politik](#)

[Hessen: Besoldung von Beamten für verfassungswidrig erklärt \(faz.net\)](#)

[Hessen: Beamte bekamen jahrelang zu wenig Geld - DER SPIEGEL](#)

[Hessen muss seinen Beamtinnen und Beamten kräftig nachzahlen | Landespolitik \(fr.de\)](#)

[Hessen: Beamter verlangt vor Gericht mehr Geld | Landespolitik \(fr.de\)](#)

[Beamtenbesoldung in Hessen verfassungswidrig zu niedrig | Öffentlicher Dienst | Haufe](#)

[Beamtenbesoldung in Hessen ist verfassungswidrig zu niedrig - Osthessen|News \(osthessen-news.de\)](#)

[Gericht: Besoldung von Beamten in Hessen verfassungswidrig \(allgemeine-zeitung.de\)](#)

[Prozesse: Beamtenbesoldung in Hessen verstößt gegen das Grundgesetz | ZEIT ONLINE](#)

[Mehr Geld für Beamte, aber wann? \(faz.net\)](#)

## Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: [presse@dbb-hessen.de](mailto:presse@dbb-hessen.de).

**Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!**



**dbb**  
**vorsorgewerk**  
günstig • fair • nah